

Blutrache und Ehrenmorde

und deren praktische Bewältigung

Von Heiko Artkämper

Der periodische Sicherheitsbericht vom BMJ und BMI wies im Jahre 2006 für die vorangegangenen zehn Jahre 48 vollendete und 22 versuchte Ehrenmorde auf.¹ Es handelte sich dabei durchweg um spektakuläre und öffentlichkeitswirksame Verfahren; die in absoluten Zahlen geringe Häufigkeit darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine beträchtliche Anzahl als solcher nicht erkannter bzw. registrierter Straftaten — bis hin zu Ehrenmorden — geben dürfte, die ihre Wurzel in für uns kaum verständlichen Ehrbegriffen haben. Diese Taten stellen das staatliche Gewaltmonopol in seinen Grundsätzen in Abrede, da sie Ausdruck eines archaisch-biblischen Faustrechts sind.

I. Historische Entwicklung und Begriffsklärung

Die seit dem 16. Jahrhundert zunächst in Deutschland ausgerottete Blutrache² hat durch Zuwanderungen aus anderen Ländern und Kulturkreisen in den letzten 50 Jahren eine traurige Renaissance erlebt; ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen, zumal fundamentalistische Tendenzen in Ländern, in denen die Blutrache noch „lebt“, derartigen Straftaten durchaus den Boden zu bereiten pflegen. Emigranten aus Ländern mit einem extremen Modernitätsgefälle sind insofern stärker gefährdet, selbst wenn in ihrem Herkunftsland und in der BRD die Kernbereiche strafrechtlicher Tabus identisch sind;³ heilige Sitten- und Familienpflichten — wie die in Süditalien verbreitete Ven-

detta — sind aber auch dort regelmäßig (straf-)rechtlich sanktioniert. Das Motiv der Blutrache wirkt dabei — trotz seiner sozialen Verwurzelung — nicht zwingend privilegierend, sondern teilweise sogar qualifizierend: So bestimmte Art. 450 Abs. 1 Ziff. 10 türk. StGB a.F., dass bei einer Tötung „mit dem Motiv der Blutrache“ bis August 2002 die Todesstrafe, seitdem eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen ist. Dieser Regelung entspricht aktuell auch § 82 Abs. 1 Ziff. j türk. StGB.⁴

Die Begriffe Ehrenmord, Blutrache oder Blutfehde, die in der deutschen Rechtsprechung zu Recht vermieden und durch auf den konkreten Sachverhalt bezogene Stichworte ersetzt werden, sind komplex, weisen aber jeweils eine kollektive Komponente auf. Treffend dürfte die von Baumeister⁵ erfolgte Charakterisierung sein: Es handelt sich „um einen Brauch, wonach eine durch Tötung oder auf andere Weise herbeigeführte Ehrverletzung eines Einzelnen oder einer sozialen Einheit ... nur dadurch beseitigt werden kann, dass ein Mitglied dieser Einheit durch eine der Ehrverletzung angemessene Bluttat Rache nimmt“. Die Ehre wird in der Rangfolge über alle anderen Rechtsgüter — Leib, Leben, Freiheit, Eigentum und Vermögen — gestellt, was aus verfassungsrechtlicher

Sicht mit der in Art. 1 GG garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde kollidiert. Dieser Ehrbegriff ist nicht der des persönlichen Wertgeltungsanspruchs des Betroffenen in der Allgemeinheit, sondern auf einen Teilbereich — nämlich den der Familienehre — beschränkt.

Die Ehre wird über alle anderen Rechtsgüter gestellt

Ein Racheverzicht oder ein einverständlicher Sühneausgleich können allerdings vereinbart werden; die Wiederherstellung der Ehre wird dabei erstaunlicher- und unverständlicher Weise häufig an materielle Komponenten — Zahlung von Geld, Zwangsverheiratungen, Lieferung von Waffen p. p. — gekoppelt, obwohl diese in der Wertehierarchie niederrangiger sind.

Eine weitergehende Typisierung der Blutrache wird in der Literatur vertreten:⁶

- Konfrontationen zweier (Groß-)Familien
- Rache einer gekränkten Familie nur gegenüber dem Einzelnen, nicht gegen dessen (Groß-)Familie
- Einzelaktionen nur eines Mitgliedes der verletzten Familie ohne Kollektiv dieser Familie
- Einzelaktionen ohne Einschaltung der beiden Familien
- Ausschluss einer Blutrache bei rein familieninternen Bestrafungsaktionen.

Es muss allerdings bezweifelt werden, dass eine derartige Kategorisierung für die rechtliche Bewältigung der Strafverfahren Bedeutung erlangen kann: Jeweils im Einzelfall ist die Frage zu beantworten, wie sich ein — bizarrer — Ehrbegriff als Auslöser einer Straftat auf deren Tatbestandsverwirklichung und die schuld- und tatangemessene Bestrafung auswirkt. Insbesondere der Ausschluß der Blutrache bei familieninternen Bestrafungsaktionen ist zwar begrifflich zutreffend — die Tat wird innerhalb der (Bluts-)Verwandschaft begangen —, blendet aber einen Großteil von Straftaten aus, die als Akte der



Staatsanwalt (GL)
Dr. Heiko
Artkämper,
Dortmund

Lynchjustiz „der Ehre wegen“ begangen werden.

II. Das Ermittlungsverfahren

Moderne Kommunikationstechniken führen dazu, dass Informationen über Straftaten, die sich weit entfernt ereignet haben, in Sekundenschnelle verbreitet werden und so zu einer Reaktion auf deutschem Hoheitsgebiet führen können.

Ehrenmorde weisen individuelle und kollektive Bezüge auf, so dass sie — vergleichbar mit Beziehungstötungen — regelmäßig schnell aufgeklärt werden können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen sowohl Zeugen als auch Betroffene wenig bis kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden haben, sondern entgegen dem Gewaltmonopol des Staates die Tatklärung und Ahndung (wiederum) in eigene Hand nehmen möchten. Hier sind im besonderen Maße präventiv-polizeiliche Aspekte (Gefahrenabwehr/Gefährdungsansprachen p. p.) gefragt.

1. Vernehmung der Zeugen

Bereits im Ermittlungsverfahren ist im Hinblick auf die spätere Hauptverhandlung auf die Notwendigkeit von Videovernehmungen und/oder richterlichen Vernehmungen der Zeugen zu achten.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass in den Fällen, in denen ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge im Rahmen der Hauptverhandlung von diesem Recht Gebrauch macht, ausschließlich richterliche — nicht aber polizeiliche oder staatsanwaltliche — Vernehmungen reproduziert werden können;⁷ Besteht daher die Möglichkeit eines Zeugnisverweigerungsrechtes, muss besonderes Augenmerk auf eine richterliche Vernehmung gerichtet werden; eine solche ist durch die ermittelnden Polizeibeamten anzuregen und durch die Staatsanwaltschaft zu beantragen. Inhaltsleere richterliche Vernehmungen und Bezugnahmen auf polizeiliche Vernehmungsprotokolle („Ich bin heute bereits durch Beamte des PP ... vernommen worden und habe dort eine umfassende und richtige Aussage gemacht; ich mache diese

was den Kernbereich der Aussage angeht — eine exakte Dokumentation der Bekundungen des Zeugen.

Um Zeugen weitere Vernehmungen zu ersparen, sollte auch die Möglichkeit einer Aufnahme der Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger (§ 58a StPO) ausgenutzt werden.

2. Ermittlungen im Heimatland

Der ethnologische Hintergrund macht es regelmäßig erforderlich, Ermittlungen im Heimatland des Beschuldigten, das oftmals Herkunftsland der Bluttat ist, anzustellen. Selbst wenn der Beschuldigte und Zeugen Angaben über den „Ursprungstreit“ machen, müssen diese verifiziert werden, um später dem Gericht eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts zu ermöglichen (vgl. § 244 II StPO). Nur so ist eine vollständige Klärung der Tat gewährleistet; erste — relativ schnell und unbürokratisch zu erhaltende — Informationen können hier über Interpol auf der Polizeischiene gesammelt werden. Gerichtsverwertbar werden diese Informationen aber nur, wenn sie später — durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht — im Wege der Rechtshilfe eingeholt und in das Verfahren eingeführt werden.⁸

3. Besondere Probleme der Belehrung und Vernehmung der Beschuldigten

Konnte ein Beschuldigter ermittelt werden, so ist er über seine Rechte aus Art. 36 WÜK hinaus auch gem. §§ 163a, 136 StPO zu belehren. Hier ist besonderes Augenmerk auf die dem Polizeibeamten obliegende Wissensvermittlung⁹ zu legen, da der Beschuldigte gegebenenfalls aus einem anderen — archaischen — Kulturkreis stammt, in dem die Befugnisse der Ermittlungsbehörden und die Rechte und Pflichten von Beschuldigten anders ausgestaltet sein werden. Da es selbst bei deutschen Staatsangehörigen außerhalb der Kreise von Polizei und Justiz nicht zur Allgemeinbildung gehört, dass man als Beschuldigter schweigen (in Grenzen auch lügen) darf, ggf. auf Staatskosten einen Verteidiger beigeordnet bekommt und etwas zur eigenen Entlastung beitragen kann, obliegt hier eine besondere Aufklärungspflicht, zumal Belehrungsdefizite bei einem entsprechenden Widerspruch zur Unverwertbarkeit von Vernehmungen führen. Die Ordnungsgemäßheit der Belehrung und Vernehmung ist — wie bei Kapitaldelikten stets — für den späteren Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung: Sämtliche Mordmerkmale

weisen subjektive Komponenten auf, deren (Nicht-) Vorliegen in der Vernehmung sorgfältig herauszuarbeiten ist.

Auf die ordnungsgemäße Belehrung achten

Angesichts des gravierenden Vorwurfs und des Umstandes, dass es auf Nuancen ankommen kann, wird es regelmäßig auch erforderlich sein, einen Dolmetscher bei der Vernehmung hinzuzuziehen, um sprachliche Ungenauigkeiten und Missverständnisse zu vermeiden;¹⁰ eine rechtliche Notwendigkeit, von einer Vernehmung Abstand zu nehmen, bevor ein Verteidiger sich gemeldet hat oder bestellt worden ist, besteht demgegenüber (derzeit noch) nicht.¹¹

4. (Erhöhte) Gefahr falscher geständnisgleicher Einlassungen

Nicht zu unterschätzen ist die Gefahr unzutreffender Geständnisse: Ehrenkodex und ethnologischer Hintergrund führen in manchen Fällen dazu, dass etwa der jüngere Bruder — der zudem noch dem Jugendstrafrecht unterfällt — eine Tat zu Unrecht auf sich nimmt, um „nur“ zu einer zeitigen (Jugend-)Freiheitsstrafe verurteilt zu werden und zugleich dem älteren - erwachsenen — Bruder die Möglichkeit zu erhalten, für das Wohl und Auskommen der Familie zu sorgen.¹² Geständnisse sind hier — wie sonst allerdings auch — nicht unkritisch entgegenzunehmen, sondern (besonders) kritisch auf ihre Glaubhaftigkeit zu überprüfen. Von ..den Möglichkeiten, Tathergänge durch objektive Spuren p.p. abzusichern, muss daher in gesteigertem Maße Gebrauch gemacht werden.

III. Die Hauptverhandlung

1. Spezielle Probleme der Sicherung der Hauptverhandlung

Auch wenn unterlassene Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich keine Amtshaftungsansprüche geschädigter Beteiligter oder Zuhörer auslösen, muss die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen vor und während der Hauptverhandlung besonders sorgfältig überprüft werden.¹³ Gerade in derartigen Verfahren findet eine Gruppenbildung statt, die vor dem emotionalen Hintergrund schnell zu eskalieren droht. Maßnahmen zum Schutz der Hauptverhandlung sind daher — unter Zuhilfenahme der örtlich zuständigen Polizeibehörden im Wege der Amtshilfe — regelmäßig erforderlich.¹⁴ Eine derartige Notwendigkeit beschränkt sich nicht etwa auf „große“ Strafverfahren, sondern kann

Exakte Dokumentation der Zeugenvernehmung erforderlich

Aussage zum Gegenstand meiner richterlichen Vernehmung“) sind hier später nicht verwertbar, aber sicherlich ausschließlich dem Verantwortungsbereich der Justiz zuzuordnen. Notwendig ist — jedenfalls

auch vor dem Strafrichter beim Amtsgericht entstehen: Dort werden oftmals Bedrohungen im Sinne des § 241 StGB verhandelt, die ihren Hintergrund in Blutrachen und -fehden im Ausland haben und sich strafrechtlich hier nur in relativen Bagatelldelikten niederschlagen. Die dahinter stehende Brisanz schlägt aber auch auf derartige Hauptverhandlungen durch und schafft im Gerichtssaal eine Gefährdungslage.

2. Schutz der Zeugen durch die §§ 247, 247a StPO

Der Opferschutzgedanke tätigt auch im Rahmen der Hauptverhandlung seine Auswirkungen: Sollen etwa Familienangehörige im Rahmen des Strafverfahrens zeugenschaftlich vernommen werden, ist zu prüfen, ob insbesondere die Anwendung der §§ 247, 247a StPO, die nunmehr gleichwertig nebeneinander stehen, einen Zeugenschutz ermöglichen. Der bloße Wunsch des Zeugen, in Abwesenheit des Angeklagten oder im Rahmen einer audiovisuellen Simultanübertragung auszusagen, ist nicht ausreichend für Maßnahmen nach den §§ 247, 247a StPO;¹⁵ vielmehr muss das erkennende Gericht eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.¹⁶ Dabei hat es eine kritische Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten und denen des Zeugen vorzunehmen.

Zeugen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen worden sind, sollen nach einer Einzelmeinung durch eine persönliche Vernehmung im Sitzungssaal keinesfalls als gefährdet gelten und es sei ausreichend, durch entsprechende sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu gewährleisten, dass Dritte und der Angeklagte nicht ungehindert an den Zeugen herantreten können.¹⁷ Derartige Sicherungsmaßnahmen und das Zeugenschutzprogramm schließen jedoch für sich allein keinesfalls eine Gefährdung aus;¹⁸ Übergriffe sind nicht nur während, sondern — insbesondere — außerhalb und nach der Hauptverhandlung zu befürchten und zu verhindern.

Übergriffe müssen verhindert werden

Befinden sich Belastungszeugen im Zeugenschutzprogramm und/oder haben ihr Aussehen seit der Tat dergestalt verändert, dass sie nicht (mehr) identifiziert werden können, sollte eine derartige Identifikation durch eine Konfrontation im Rahmen der Hauptverhandlung vermieden werden. Wird eine Videosimultanübertragung

zum Schutze des Zeugen als notwendig erachtet, muss grundsätzlich eine umfassende Wahrnehmbarkeit der verbalen und non-verbalen Reaktionen des Zeugen gewährleistet sein; in Ausnahmefällen ist eine optische und akustische Abschirmung zulässig.¹⁹ Eine audiovisuelle Zeugenvernehmung, bei der auch eine Entfremdung von Bild und Stimme möglich ist, gewährleistet hier den erforderlichen Zeugenschutz. Allerdings hat das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht dabei zu versuchen, die beste — den Zeugenschutz aber noch gewährleistende — Vernehmungsmöglichkeit auszunutzen. Daraus ergibt sich folgendes „Gefälle“.

- Ungeschützte Vernehmung.
- Vernehmung nur mit Ton- oder Bildverzerrung.
- Vernehmung mit Ton- und Bildverzerrung.

3. Einschaltung eines ethnologischen Sachverständigen

Sachverständige sind beizuziehen, sofern das Gericht die erforderliche Sachkunde nicht besitzt. Ist dies nicht — wie regelmäßig — bereits im Ermittlungsverfahren geschehen, kann das Gericht einen ethnologischen Sachverständigen beauftragen; die Auswertung der psychosozialen Faktoren, die den Beschuldigten betreffen, kann in Verbindung mit seiner individuellen Sozialisierung Aufschlüsse über seine subjektive Einstellung zur Tat — wichtig für die Mordmerkmale — und seinen biologisch-psychologischen Zustand zur Zeit der Tat geben. Für die Frage des Vorliegens der Eingangsvoraussetzungen der §§ 20, 21 StGB werden oftmals Sachverhalte vorliegen, die eine den Eingangsmerkmalen vergleichbare Situation begründen. Sie können allerdings nicht unter die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen subsumiert werden und führen daher — unbeschadet ihrer psychologischen Folgen — nicht zu einem Ausschluss oder einer Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit. Vorstehende Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf die Frage der Auswirkungen des ethnologischen Hintergrundes einer Blutrache; sollten andere Eingangsvoraussetzungen — etwa legale/ illegale Drogen, Affekt — fallrelevant sein, ist ein durch ein psychiatrisches Gutachten festzustellender biologischer Defekt nicht präkludiert.

4. Hemmschwellentheorie und Tötungsvorsatz

Teilweise wird vertreten, dass die Hemmschwellentheorie bei der Tötung eines

anderen Menschen in den Fällen der Blutrache nicht gelte und aufgrund des ethnologischen Hintergrundes eine Vermutung für einen Tötungsvorsatz spreche.²⁰ Eine derartige Beweisvermutung vermag allerdings nicht zu überzeugen, gilt es doch auch hier, jenseits jeglicher Vermutungen eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung durchzuführen, in die sämtliche Aspekte, die für und wider einen Tötungsvorsatz sprechen, einzustellen sind.²¹ Generalisierende Betrachtungsweisen — oder gar ein case-law — sind dem deutschen Strafrecht auch an dieser Stelle fremd.

5. Die rechtliche Würdigung als Mord

Bei der rechtlichen Würdigung der Tat als Mord oder Totschlag — gegebenenfalls in einem minder schweren Fall — sind oftmals zwei Mordmerkmale einschlägig: Heimtücke und niedrige Beweggründe.

a) Zur Heimtücke

Ein den Fällen der Blutrache nicht permanent innewohnendes Problem ist das Vorliegen des Mordmerkmals der Heimtücke. Dieses Merkmal setzt zunächst unstreitig die Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers voraus, ist allerdings darüber hinaus zahlreichen Korrektur- und Restriktionsversuchen unterworfen, deren Darstellung den vorliegenden Rahmen sprengen würde.²² Insbesondere ist hier fraglich, ob ein Opfer arglos sein kann, das selbst — oder durch einen Akt seiner Familie — den Hass des Täters auf sich gezogen hat und — da es demselben Kulturkreis angehört und daher die Sitten und Bräuche der Vergeltung derartiger Ehrverletzungen kennt und billigt — mit einer entsprechenden Reaktion rechnen musste, in ständiger Angst vor

Um Arglosigkeit auszuschließen, muss sich das Opfer im konkreten Tatzeitpunkt eines Angriffs bewusst sein

einer solchen lebt und ggf. sogar vorgewarnt worden ist. Der BGH geht davon aus, dass selbst derartige Fallkonstellationen eine Arglosigkeit nicht ausschließen: Es reiche nicht aus, dass das Opfer allgemein mit einem Angriff rechnet; abzustellen sei allein auf die reale subjektive Bewusstseinslage des Opfers im Zeitpunkt des tödlichen Angriffs. Um seine Arglosigkeit auszuschließen, müsse es sich also im konkreten Tatzeitpunkt eines Angriffs bewusst gewesen sein.²³

b) Zu den niedrigen Beweggründen

Ebenso einzelfallbezogen muss die Frage entschieden werden, ob die Tötung aus einem niedrigen Beweggrund begangen wurde. Fehl geht daher der gedankliche Ansatz, dass es auf die Vorstellungen der deutschen Rechtsgemeinschaft ankommen müsse, da ansonsten das Territorialprinzip des § 7 StGB unterlaufen würde;²⁴ diese Norm regelt ausschließlich die Strafhoheit des Staates, nicht aber die rechtliche Qualifikation und die individuellen Strafzumessungsfaktoren einer Straftat.

Die Kritik von Salinger,²⁵ dass Rechtsprechung und Literatur bei der Einordnung kultureller Wertvorstellungen eine einheitliche Linie vermissen lassen, ist ebenfalls verfehlt. Ob das Verhalten als „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehend und deshalb“²⁶ besonders verwerflich, ja geradezu verachtenswert einzustufen ist, beurteilt die Rechtsprechung einzelfallbezogen im Wege einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren Faktoren, die für die Handlung des Täters maßgeblich waren.²⁷ Obwohl es sich um ein subjektives — täterbezogenes — Mordmerkmal handelt, weisen die niedrigen Beweggründe eine objektive Seite und kumulativ eine Bewusstseinskomponente auf.

Tötungsdelikte, die aufgrund ihrer sozialen, ethnologischen oder kulturellen Beweggründe begangen werden, bezeugen, dass sich der Täter bewusst in doppelter Art und Weise über die deutsche Rechtsordnung hinwegsetzt und nicht nur für ein (vermeintlich) erlittenes Unrecht ein privates Todesurteil fällt, sondern dieses auch noch selbst vollstreckt;²⁸ sie unterfallen daher grundsätzlich dem Verdikt des niedrigen Beweggrundes. Schwierigkeiten bereitet aber die Bestimmung des Blickwinkels, aus dem die Beurteilung — und in Ausnahmefällen die Negation des Mordmerkmals — zu erfolgen hat: Kann die Verstrickung in das soziale Norm- und Gedankengefüge bereits der besonderen Verwerflichkeit der Tat und damit dem objektiven Vorliegen dieses Mordmerkmals entgegenstehen,²⁹ oder nur die subjektive Komponente ausschließen?

Baumeister³⁰ hat die Rechtsprechung analysiert und dabei drei Phasen herauskristallisiert:

- Die erste subjektive Phase brachte fremde kulturelle Wertvorstellungen in Ansatz, pathologisierte aber zugleich den Täter durch Persönlichkeitsmängel.
- Die objektive Phase berücksichtigte die Bindung des Täters an seine Wertvor-

stellungen und die daraus folgenden sozialen Zwänge.

- Die zweite subjektive — aktuelle Phase stellt auf Beurteilungskriterien und Persönlichkeitsaspekte ab; Einsichtsfähigkeit und Intellekt des Täters sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie seine Lebensweise bis zur Tat und der Grad seiner Integration. Bei einem Täter, der sich aufgrund seiner Lebensumstände und seiner Persönlichkeit nicht von heimatischen Sozialnormen lösen konnte, soll danach ein niedriger Beweggrund (ausnahmsweise) zu verneinen sein.³¹

Insbesondere die letzte Phase bewertet allerdings die soziale und soziokulturelle Integration des Täters über; gesellschaftliche Akzeptanz bis hin zur Sozialadäquanz derartiger Reaktionen müssen dann unbeachtlich sein, wenn sie im rechtlichen Gefüge ihrer Ursprungsexistenz — also in ihrem Heimatland — strafrechtlich sanktioniert sind und/oder gar zu einer Strafschärfung führen.³²

Nach der Rechtsprechung kommen Gefühlsregungen (Wut, Ärger, Hass, Rachsucht) nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, also Ausdruck niederer Gesinnung und

**Berechtigtes Gefühl erlittene
Unrechts spricht gegen eine
Bejahung des täterbezogenen
Merkmals**

nicht menschlich verständlich sind. Das berechnete Gefühl eines erlittene schweren Unrechts als beachtlicher — jedenfalls menschlich verständlicher — Grund spricht gegen eine Bejahung dieses täterbezogenen Mordmerkmals.³³ Schwerwiegende Kränkungen durch das spätere Opfer, die sich gravierend auf das Gemüt legen, werden eher einem niedrigen Beweggrund entgegenstehen.³⁴ Der Umstand, ob der Handelnde selbst seine Motivation nicht als niedrig einschätzt, ist für die Bewertung irrelevant.³⁵

c) Zur Blutrache im Motivbündel

Kollidiert das Motiv der Blutrache mit anderen Motivationen, ist nach allgemeinen Grundsätzen eine Schwerpunkttheorie anzuwenden. Bei Motivbündeln entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung das leitende Motiv zu ermitteln und dieses auf seine Niedrigkeit zu untersuchen ist.

Im Hinblick auf die Blutrache hat der BGH im Jahre 2006 insoweit eine zutref-

fende Modifikation vorgenommen: Wird die Tat lediglich aus Anlass einer vorangegangenen Ehrverletzung begangen, so ist regelmäßig ein niedriger Beweggrund gegeben. Eine differenzierte Betrachtung kommt in Betracht, wenn die Tat der Vergeltung an einer Person gilt, die ihrerseits nachvollziehbar als schuldig an der Tötung eines nahen Angehörigen des Täters erachtet wird.³⁶

6. Verbotssirrtum aufgrund abweichender Wertvorstellungen?

Steht die Tatbestandsverwirklichung des Mordes fest, bleibt allenfalls zu erwägen, ob die Moralvorstellungen des Täters seine Schuld im Sinne eines Verbotssirrtums beeinflussen können, vgl. § 17 StGB.³⁷ Die Hürden, die an einen vermeidbaren — exkulpierenden — Verbotssirrtum gestellt werden, sind hoch: Sie gipfeln in einer Erkundigungspflicht und fordern, dass der Täter bei vollständiger Gewissensanspannung und Einsatz aller seiner sittlichen Vorstellungen und Erkenntniskräfte auf der Grundlage seiner (!) Rechtsgemeinschaft die konkrete Verbotsnorm nicht hätte erkennen können.³⁸ Die Verwurzelung in einem fremden Kulturkreis kann hier scheinbar die Einsicht in den Verstoß gegen die Wertordnung verstellen; dies gilt aber nur in den — schwer vorstellbaren — Fällen, in denen die Tat im Heimatland nicht unter Strafe steht. Eine erfolgreiche Berufung auf einen Verbotssirrtum dürfte daher regelmäßig ausgeschlossen sein.

7. Die Beteiligung Dritter an der Tat

Bei einer Beteiligung (Täterschaft und Teilnahme, vgl. § 28 StGB) Dritter an der Tat sind bei den Ermittlungen und der Aufklärung des Geschehens die Besonderheiten des § 211 StGB zu berücksichtigen: Während die tatbezogenen Mordmerkmale vom Vorsatz erfasst sein müssen, ist das Vorliegen täterbezogener Mordmerkmale — und damit insbesondere der niedrigen Beweggründe — für jeden Beteiligten gesondert zu untersuchen; diese müssen in der konkreten Person des Täters oder Teilnehmers vorliegen und entsprechend festgestellt werden.³⁹

IV. Vollstreckung

Im Rahmen der Vollstreckung ist bei der Anwendung des § 456a StPO besondere Sorgfalt geboten. Zwar kann ein ausländischer Mitbürger unter den dort genannten Voraussetzungen nach einer Teilverbüßung in sein Heimatland abgeschoben werden, mit der Folge, dass er dort auf freiem Fuß lebt.

Europarechtliche Vorgaben schließen bei Straftaten sowohl von EU-Bürgern als auch von Angehörigen eines Assoziationsstaates in Deutschland eine zwingende sowie eine regelmäßige Ausweisung des Täters nach den §§ 52, 53 des Aufenthaltsgesetzes aus. Türkische Staatsangehörige beispielsweise genießen nach Artikel 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei besonderen Ausweisungsschutz.⁴⁰ In beiden Fällen kann ausschließlich aus sozialpräventiven Gründen eine Aufenthaltsbeendigung angeordnet werden; der Nachweis einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Ordnung sowie eine umfassende Abwägung privater und öffentlicher Belange wird erforderlich.⁴¹

Als Determinanten kommen Umstände der Tat, Schwere der Schuld, bisher verbüßte Teilstrafe und das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Vollstreckung in Betracht; aber auch die persönliche Lage erlangt hier Bedeutung: Familiäre, gesundheitliche und soziale Situation des Verurteilten sind zu berücksichtigen⁴² und auch die innere Haltung zu seiner Tat darf entscheidend mit in die Abwägung einbezogen werden.

Als Mord ausgerichtete Ehrenmorde verletzen elementare Regeln eines sozialen Zusammenlebens; ihre Täter erheben sich über die deutsche Rechtsordnung: Die unauflösbare Akzeptanz eines andersartigen kulturellen Hintergrundes dürfte regelmäßig dazu führen, dass sich der Verurteilte weder während der Vollstreckung noch danach von seinen ethnologischen Vorstellungen lösen (können)

Wegen einer Blutrachetät verurteilte Personen von der gesellschaftlichen Akzeptanz ihrer Tat überzeugt

wird und verkörpert daher eine erhebliche Gefahr der erneuten Rechtsgutverletzung in ähnlichen Situationen.⁴³ Aufschlußreich ist das bei Kudlich/Tepe⁴⁴ wiedergegebene Interview von 100 wegen einer Blutrachetät verurteilter Personen, die auch nach ihrer Verurteilung von einer gesellschaftlichen Akzeptanz ihrer Tat überzeugt sind und zu 69% weiterhin die Ehre über das (Recht auf) Leben stellen. Bei derartigen Perspektiven fällt das öffentliche Interesse, vor weiteren Straftaten und vor derartigen Straftätern geschützt zu werden, durchaus erheblich ins Gewicht.

Geht allerdings eine aufenthaltsbeendende Maßnahme mit Gefahren für Leib

und/oder Leben des Verurteilten einher, so sind auch diese bei der Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Ein auch nach Jahren noch nicht beigelegter Konflikt, fortbestehende Gewaltbereitschaft und/oder vorhandene (Todes-)Drohungen aufgrund des ethnologischen Hintergrundes dürften einer Vorgehensweise nach § 456a StPO in Einzelfällen entgegenstehen, wobei allerdings zu berücksichtigen sein soll, dass dem Verurteilten auch die Möglichkeit offenstehe, in einen geographischen Teil seines Heimatlandes zurückzukehren, der von dem Aufenthaltsort der Verwandten des Opfers ausreichend weit entfernt ist.⁴⁵ Ob eine derartige räumliche Entfernung allerdings heutzutage einen ausreichenden Schutz ermöglicht, darf bezweifelt werden.

Anmerkungen

- 1 PSB 2006, 424. Zu den Statistiken und unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Türkei vgl. Kudlich/Tepe, Das Tötungsmotiv „Blutrache“ im deutschen und türkischen Strafrecht, GA 2008, 92 (96). Dort wurden in den Jahren 2000 bis 2005 insgesamt 908 einschlägige Fälle registriert.
- 2 Zur historischen Entwicklung vgl. Baumeister, Ehrenmorde, 5. 23 ff.
- 3 Vgl. Göppinger, Kriminologie, § 10 Rn. 4; § 24 Rn. 126.
- 4 Vgl. dazu und zu Nachweisen aus der türkischen Rechtsprechung: Kudlich/Tepe, a. a. O., (98f).
- 5 Vgl. Fn. 2. S. 19.
- 6 Baumeister, a. a. o., 5. 43 ff.
- 7 Vgl. dazu Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, Rnn. 668 ff.
- 8 Vgl. dazu Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse, a. a. O., Rnn. 1028 ff.
- 9 Vgl. Artkämper, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 5. 79ff.
- 10 Artkämper, a. a. O., S. 91 f.
- 11 Artkämper, a. a. O., S. 90 m. w. N.
- 12 Vgl. dazu auch Nehm, Blutrache — ein niedriger Beweggrund?, FS Eser, 419 ff. (424) unter dem Aspekt der Bestimmung des Täters durch den Familienrat.
- 13 Dazu: Baumeister, 5. 119 ff.
- 14 Greiser/Artkämper, Die gestörte Hauptverhandlung.
- 15 Vgl. Meyer-Goßner, § 247 Rn. 3.
- 16 BGH NEW 2006, 1008 (1009).
- 17 So: Hohnel, Audiovisuelle Zeugenvernehmung trotz Zeugenschutzprogramms?, NEW 2004, 1356f.
- 18 Meyer-Goßner, § 247a Rn. 3.
- 19 BGH NSTZ 2006, 648.
- 20 LG Trier, NSTZ-RR 2001, 71.
- 21 Zutr.: Stern, Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, Rn. 273.
- 22 Vgl. dazu Baumeister, a. a. o. S. 127ff.
- 23 m. w. N.; Stern, a. a. o., Rnn. 293 ff.; Küper, „Blutrache“, „Heimtücke“ und Beteiligung am Mord, EZ 2006, 608ff.
- 23 BGH NEW 2006, 1008.
- 24 So aber BGH NSTZ 1995, 79 mit zutr. Kritik von Nehm, a. a. o., 419 (422).

- 25 Salinger, Anm., StV 2003, 22 ff.
- 26 BGH NSTZ-RR 2000, 168; zur Kasuistik dieses Mordmerkmals speziell: Stern, a. a. o., Rnn. 311 ff.; ferner: Nehm, a. a. o., S. 419 ff.
- 27 BGH St 35, 116 (127); StV 1996, 211f.; 2001, 228f.; a. A. wohl Mü-Ko-Schneider, § 211 Rn. 86.
- 28 BGH NEW 2006, 1008 (1011).
- 29 Lackner/Kühl, § 211 Rn. 5.
- 30 Aao., S. 141 ff.
- 31 BGH NEW 1995, 603; StV 2003, 21; NEW 2004, 332; vgl. auch Küper, a. a. O., EZ 2006, 608 (610).
- 32 S.o. I. Zutreffend auch Kudlich/Tepe, a. a. O., S. 92 ff.
- 33 Vgl. BGH NEW 1995, 3196; StV 2001, 228f.; NSTZ-RR 1999, 106f.
- 34 BGHR StGB, § 211 Abs. 2, niedrige Beweggründe 23.
- 35 BGH NEW 2004, 1466 (1467).
- 36 BGH NEW 2006, 1008 (1011).
- 37 So auch Nehm, a. a. o., 5. 426, der allerdings das Ergebnis offenlässt.
- 38 Vgl. Fischer, StGB, § 17 Rn. 8.
- 39 Dazu ausführlich: Küper, a. a. o., S. 611 ff.
- 40 Zur Praxis vgl. zuletzt: Der Deutschland-Test in Der Spiegel, Heft 33/2008, 5. 59.
- 41 BVerwG NVwZ 2005, 224 (225).
- 42 OLG Celle NSTZ 1981, 405; KG StV 1992, 428f.; 1993, 258f.
- 43 Dietz, Ehrenmord als Ausweisungsgrund, NEW 2006, 1385 (1389).
- 44 AaO., S. 96f. Dass diese Befragung länger zurückliegt, dürfte angesichts fundamentalistischer Tendenzen ihrer Validität nicht entgegenstehen.
- 45 Dietz, a. a. O.

Veranstaltungen des Instituts für Psychologie & Sicherheit

8.-9. Dezember 2008

Seminar — Assessing & Managing Workplace Threats of Violence Dr. Stephen White

10.-11. Dezember 2008

Seminar — General Violence Risk Assessment & Management of Stalking Cases Dr. Reid Meloy

15.-16. Dezember 2008

Seminar — Alltägliche Gewalt an Schulen Gewaltprävention an Schulen ist machbar, dies macht das Seminar deutlich.

17.-18. Dezember 2008

Seminar — Krisenteams an Schulen Die Installation von Krisenteams an Schulen ermöglicht die Verhinderung von schwerer Gewalt, Amok und den Umgang und die Nachbereitung verschiedenster Krisenlagen.

Sämtliche Veranstaltungen finden in Frankfurt/ M. oder im nahe gelegenen Aschaffenburg statt. Nähere Informationen zu Inhalten, Preisen, etc. finden Sie unter

www.institut-psychologie-sicherheit.de.